19108120 06

Satzung

der

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Ortsverein Bad Homburg v.d.Höhe e.V.

§ 1 Name und Sitz:

(1) Ortsverein Bad Homburg v.d.Höhe e.V.
Kurzbezeichnung: AWO Bad Homburg v.d.Höhe e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

(3) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Hochtaunus.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck:

Zweck des Ortsvereines ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:

- Enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit
- Vorbeugende und helfende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Mitgliedern
- Fortbildung der Mitarbeiter
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- Durchführung von Kursen und Programmen
- Soziale Arbeit für und mit älteren Menschen, insbesondere auch durch

Beratung und Organisation von Geselligkeiten und Bildungsarbeit

- Förderung von Jugend – und jugendpolitischer Arbeit
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung:

(1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke nach §2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- Vernetzung von Angeboten
- Information der Bürgerinnen und Bürger
- Schaffung sozialpolitischer Foren
- Organisation von ehrenamtlicher Arbeit
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in verbandlichen Gremien und Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Beratung auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Kommune

(2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwendungsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereines.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten

verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband Hochtaunus, der das Vermögen je zur Hälfte an die AWO-Einrichtung des Hauses Dammwald, Kolberger Str. 1-3, 61381 Friedrichsdorf und das AWO-Senioren- und Pflegeheim Georg-Stangl-Haus, Kronberger Str. 5, 61440 Oberursel weitergeben muss.
Sollten eine oder beide Einrichtungen nicht mehr bestehen hat der Kreisverband das Vermögen an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Hessen – Süd, Borsigallee 19, 60388 Frankfurt am Main zu geben.

Die Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft:

(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes Hochtaunus zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Die Suspendierung und der Ausschluss sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

(8) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

(9) Dem Ortsverein können sich Vereinigungen mit sozialen Aufgaben als korporative Mitglieder anschließen.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Bezirksvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhalt einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk:

(1) Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisoren des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

(5) Ein / Eine vom Ortsvereinsvorstand benannte (r) Vertreter /in nimmt an der Sitzung des Ortsjugendvorstandes teil.

§ 6 Organe:

Organe des Ortsvereines sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Ortsvereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht der Ortsvereins – Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zu Kreiskonferenzen werden für 4 Jahre gewählt.
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang der/diejenige gewählt ist, der/die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahlordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei dem Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Ortsverein maßgeblich beteiligt ist, sind mit Vorstands- oder Revisorenfunktionen im Ortsverein unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Über die Auflösung des Ortsvereins oder den Austritt aus dem Kreisverband Hochtaunus ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

(6) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes Hochtaunus.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der / dem Vorsitzenden und der /dem Schriftführer / in zu unterzeichnen .

§ 8 Vorstand :

(1) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er setzt sich zusammen aus:

der / dem Vorsitzenden
zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen
der / dem Kassierer / in
der / dem Schriftführer /in
und mindestens 3 Beisitzer /innen

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus , so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in.
Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Ortsverein hat dem Vorstand des Kreisverbandes einen Finanz- und Tätigkeitsbericht mindestens einmal jährlich vorzulegen.

(7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Kreisvorstandes einzuholen.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

(9) Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, der an dessen Sitzungen beratend teilnimmt.

(10) Er nimmt den mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstandes entgegen.

(11) An den Vorstandssitzungen des Ortsvereines nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes Mitglied beratend teil.

(12) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Ortsverein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Ortsverein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Ortsausschuss

(1) Der Ortsverein kann einen Ortsausschuss bilden.

(2) Der Ortsausschuss ist eine Korporationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.

(3) Dem Ortsauschuss gehören korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.

(4) Der Ortsauschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet sich dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, bei Aktionen gegenüber Kommunen/Ämtern/Behörden usw. oder gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft:

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte. Hauptamtliche Beschäftigte, die den Ortsverein oder eine seiner Einrichtungen und im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 11 Rechnungswesen :

(1) Der Ortsverein ist zur ordentlichen Buchhaltung verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen einer geordneten Buchführung/Belegwesen einschließlich eines Jahresabschlusses zu entsprechen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Kreisverband und den Bezirksverband an.

(2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Ortsvereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie Aufklärung und die erforderlichen Nachweise zu geben.

(3) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung zu verpflichten.
Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Auflösung

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.
Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Dies gilt auch bei Selbstauflösung.

(2) Die Selbstauflösung des Ortsvereins kann nur durch Beschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.